

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde,

was wir seit dem Regierungswechsel und den Ergebnissen der Föderalismuskommission befürchtet haben, scheint nun Realität zu werden. Unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit übergab der „Deutsche Jagdschutzverband“ sein Diskussionspapier (seine Forderungen) zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes dem Bundesministerium Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, kurz BMELV. Zu Zeiten der Rot-Grünen Regierung war der Entwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes im Sinne des Tierschutzes erarbeitet worden. Unter vielen anderen Punkten sah dieser auch das Verbot der Fallenjagd und das Verbot des Tötens von Haustieren durch Jäger vor.

Jetzt sieht die Sache anders aus!!

Nachfolgend stellen wir (mit Erklärung) die Vorschläge des DJV für die Novellierung in Bezug auf Leinenzwang, Fallenjagd und das Töten von Haustieren vor.



"Diskussionspapier zur Anpassung des Bundesjagdgesetzes an die neue rechtliche Situation nach der Föderalismusreform"
Februar 2007

§ 40 Beunruhigung von Wild

(1) Verboten ist, Wild unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten und in Einständen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Geräusche, freilaufende Hunde oder ähnliche Handlungen zu stören oder sonst zu beeinträchtigen. Weiterhin ist es untersagt, die Nester des Federwildes zu beschädigen oder wegzunehmen, soweit nicht in den §§ 35 Abs. 1 Nr. 20, 42 Abs. 6 etwas anderes bestimmt ist.

Die "**freilaufenden Hunde**" sind neu, heißt im Klartext, dass hier versteckt ein **genereller Leinenzwang** für Hunde gefordert wird.

§ 50 Fangjagd

(1) Die Jagd mit Fanggeräten (Fangjagd) ist im Rahmen der Zielsetzungen dieses Gesetzes zulässig und erforderlich. Die Fangjagd ist so auszuüben, dass dem zu fangenden Wild keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen zugefügt werden und Gefahren für Menschen und nach Naturschutzrecht geschützte Tiere soweit wie möglich verhindert werden.

(2) Totschlagfallen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten mit geeigneter Verblindung nach oben aufgestellt werden. § 35 Absatz 1 Nr. 11 bleibt unberührt. Die Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Bei Lebendfangfallen erfolgt die Selektion durch die ordnungsgemäße Kontrolle einer fängisch gestellten Falle.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Fallentypen, die für sie geltenden Bauvorschriften sowie die Zeiten festzulegen, in denen fängisch gestellte Fallen kontrolliert werden müssen.

Neu ist, dass die Fallenjagd „*erforderlich*“ ist, dies ist die Formulierung für eine Ausweitung der Fallenjagd!

Außerdem wird den Ländern die Auswahl der Fallentypen überlassen.

VIII. Abschnitt. Jagdschutz § 51 Inhalt des Jagdschutzes

(2) Der Jagdschutz umfasst insbesondere die Befugnis

2. im Jagdbezirk angetroffene Katzen zu töten, sofern sie sich mehr als 200 Meter von der nächsten Ansiedlung entfernt haben;
3. im Jagdbezirk wildernde Hunde zu töten, es sei denn, diese befinden sich im Einwirkungsbereich von Begleitpersonen oder es geht keine Gefahr für das Wild von ihnen aus. Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde, die als solche für den Jagdschutzberechtigten erkennbar sind.

Bis jetzt war auf Länderebene geregelt, wie groß der sogenannte Schutzraum (zwischen 100m und 500m) für die Katzen war.

Diese Entfernung galt fast überall "von bewohnten Gebäuden". Der Begriff "Ansiedlungen" hingegen lässt Spielraum für deutsche Richter - es könnte ja durchaus ein Dorf, Weiler etc. gemeint sein, und Einzel- oder Aussiedlerhöfe sowie einzeln stehende Gebäude sind dann "vogelfrei". Man achte auch hier auf die Aussage "angetroffen" werden!!!

Die Katzen dürfen also abgeschossen werden, auch wenn sie nur auf der Wiese sitzen!

Bei den Hunden meinten sie wahrscheinlich „freilaufende Hunde“ denn „wildernde Hunde“, die sich im Einwirkungsbereich einer Begleitperson befinden – das macht keinen Sinn. Auch diese Regelung zielt auf einen generellen Leinenzwang hin.

Wir müssen uns jetzt gegen den Vormarsch des DJV wehren.

Fordert beim BMVEL das generelle Verbot der Fallenjagd und das Verbot des Tötens von Haustieren ohne Ausnahmen.

Denn wenn die Vorschläge des DJV in die Novellierung mit einfließen, können wir unseren Haustieren keine artgerechte Haltung mehr bieten.

Viele Grüße
von der
Initiative Jagdgefährdeter Haustiere



Jagd ?
Nein danke.
www.ijh.de

Astrid Krämer
Bergstraße 2
49593 Bersenbrück
ijh-niedersachsen@web.de

Nicole Hallek
Schloßbergstraße 10
86850 Reitenbuch
ijh-bayern@web.de

Hier die wenigen Ansprechpartner, die wir gefunden haben - das BMELV hat sich unter der neuen Regierung gut abgeschottet. Hier solltet Ihr Eure Forderungen (s.o.) stellen.
Falls jemand Ansprechpartner aus der Abteilung 5, Unterabteilung 53, Referat 531 (Forstpolitik, Jagd) mit Namen kennen sollte, wären wir für Hinweise dankbar.
Bitte verteilt diese Mail an alle Tierfreunde mit der Bitte, sich ebenfalls zu wehren. Und wem es möglich ist, den bitten wir herzlich, die Information auch auf die Webseiten zu stellen. Vielen Dank.

Minister Horst Seehofer

horst.seehofer@wk.bundestag.de

Dr. Peter Paziorek

Parlamentarischer Staatssekretär

Peter.Paziorek@wk.bundestag.de

Gert Lindemann

Parlamentarischer Staatssekretär

gert.lindemann@wk.bundestag.de

Gerd Müller

Staatssekretär

gerd.mueller@wk.bundestag.de

und

gerd.mueller@bundestag.de

Ulrike Hinrichs (Pressesprecherin)

E-Mail: pressestelle@bmelv.bund.de